Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1966	Ausgegeben zu Wiesbaden am 14. Oktober 1966	Nr. 29

Tag	Inhalt	Seite
30. 9. 66	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der Hessischen Bauordnung . . . . . *Ändert GVBl. II 361-21*	305
10. 10. 66	Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach der Handwerksordnung . . . . . *GVBl. II 515-2*	307
10. 10. 66	Anordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Blindenwarenvertriebsgesetz . . . . . *GVBl. II 512-35*	307
6. 10. 66	Verordnung über die Bestellung von Bediensteten auf dem Gebiet der Gewerbe-, Preis- und Lebensmittelüberwachung sowie der Gesundheits- und Veterinäraufsicht zu Hilfspolizeibeamten (Zweite Hilfspolizeiverordnung) . . . . . *GVBl. II 310-19*	308
30. 9. 66	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erste Staatsprüfung und die Erweiterungsprüfung sowie der Verordnung über die pädagogische Ausbildung und die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Volks- und Realschulen . . . . . *Ändert GVBl. II 322-29 und 322-30*	308
8. 9. 66	Anordnung des Direktors des Landespersonalamts über die Festsetzung einer Amtsbezeichnung . . . . . *GVBl. II —*	309

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der Hessischen Bauordnung*)

Vom 30. September 1966

Auf Grund des § 88 der Hessischen Bauordnung vom 6. Juli 1957 (GVBl. S. 101), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 4. Juli 1966 (GVBl. I S. 171), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung der Hessischen Bauordnung vom 12. November 1963 (GVBl. I S. 157) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 wird als Abs. 4 angefügt:

   „(4) Bei Gebäuden und selbständigen Gebäudeteilen, bei denen die Oberkante der Brüstung notwendiger Fenster mehr als 8 m über Gelände liegt, muß mindestens eine mit notwendigen Fenstern versehene Außenwand für Feuerwehrfahrzeuge von einer befahrbaren Fläche erreichbar sein, die ein Aufstellen der Fahrzeuge in einem Abstand von mindestens 3 m und höchstens 9 m, bei mehr als 18 m Höhenunterschied zwischen Oberkante der obersten Brüstung und Anschnitt des Außengeländes an der Außenwand in einem Abstand von höchstens 6 m von der Außenwand, gestattet. Gebäudeteile sind selbständig, wenn sie von anderen Gebäudeteilen durch Wände ohne Türöffnungen getrennt sind."

2. In § 7 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „§ 6 Abs. 1 Satz 3" durch die Worte „§ 6 Abs. 1 Sätze 2 und 3" ersetzt.

3. § 8 Abs. 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

*) Ändert GVBl. II 361-21

„Die freien Seiten der Treppen und Treppenabsätze sind durch Geländer zu sichern; das gilt nicht, soweit sie weniger als 1 m über angrenzenden Flächen liegen; sind die angrenzenden Flächen steiler als 30° abgeböscht, so ist die Höhe vom Fußpunkt der Böschung an zu rechnen."

4. Dem § 8 wird als Abs. 10 a eingefügt:

„(10 a) Bei innenliegenden Treppenhäusern ist an der obersten Stelle des Treppenhauses eine Rauchabzugsvorrichtung anzubringen, die im Erdgeschoß von einer ungefährdeten Stelle aus zu bedienen sein muß. Die Rauchabzugsöffnung muß einen freien Querschnitt von mindestens 5 v. H. der Grundfläche des Treppenhauses, aber nicht weniger als 0,5 qm haben. An innenliegende Treppenhäuser können weitere Anforderungen gestellt werden, wenn dies nach den besonderen Verhältnissen des Einzelfalles für deren sichere Benutzbarkeit als Rückzugs- und Rettungswege erforderlich ist."

5. In § 10 Abs. 5 wird das Wort „Maschinenraum" durch das Wort „Triebwerksraum" ersetzt und werden die Worte „oder Leiter" gestrichen.

6. Dem § 13 werden als Abs. 15 und 16 angefügt:

„(15) Die Türen der Heizräume müssen nach außen aufschlagen und, soweit sie nicht unmittelbar ins Freie führen, mindestens feuerhemmend und selbstschließend sein.

(16) Heizräume für Feuerstätten mit einer Gesamtnennheizleistung von mehr als 250 000 kcal/h müssen zwei möglichst entgegengesetzt liegende Ausgänge haben. Einer dieser Ausgänge muß unmittelbar ins Freie führen; er kann als Ausstieg durch ein Fenster ausgebildet sein."

7. § 15 Abs. 9 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Anstelle einer Ummantelung nach Satz 3, zweiter Halbsatz, genügen bei freiliegenden Wangen in Außenwänden Vorkehrungen, die Wärmeverlust ausschließen."

8. § 15 Abs. 12 erhält folgende Fassung:

„(12) Für Zugbegrenzer in Schornsteinen findet § 14 Abs. 5 Satz 1 entsprechend Anwendung."

9. § 20 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Sammelgruben und Kläranlagen müssen von Öffnungen zu Aufenthaltsräumen und von Nachbargrenzen mindestens 5 m entfernt bleiben."

10. § 21 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Dungstätten sowie die Einsteigöffnungen von Abort- und Jauchegruben müssen von Öffnungen zu Aufenthaltsräumen und von Nachbargrenzen mindestens 5 m entfernt bleiben."

11. § 22 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ortsfeste Behälter zur Aufbewahrung von Asche, Müll und sonstigen Abfallstoffen sind in feuerhemmender Bauart herzustellen."

12. In § 22 Abs. 1 Satz 3 werden zwischen den Worten „Sie" und „müssen" die Worte „sowie die Standplätze für bewegliche Asche- und Müllbehälter" eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 30. September 1966

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Zinn

Der Minister des Innern
Schneider

Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach der Handwerksordnung*)

Vom 10. Oktober 1966

Auf Grund des § 16 Abs. 3 Satz 4, des § 23 Satz 3, des § 49 Abs. 3 Satz 2 und des § 113 Abs. 2 Satz 4 der Handwerksordnung in der Fassung vom 28. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. 1966 I S. 2) wird verordnet:

§ 1

Die der Landesregierung zustehende Befugnis,

1. die zuständige Behörde für die Untersagung der Fortsetzung des Betriebes eines Handwerks (§ 16 Abs. 3 der Handwerksordnung) zu bestimmen,
2. durch Rechtsverordnung auf Grund des § 23 der Handwerksordnung zu bestimmen, daß durch Prüfungen an bestimmten Ausbildungsstätten oder vor Prüfungsbehörden die Befugnis erworben wird, Lehrlinge in einem Handwerk auszubilden,
3. auf Grund des § 49 Abs. 3 der Handwerksordnung zu bestimmen, daß der Besuch einer Fachschule ganz oder teilweise auf die gemäß § 49 Abs. 1 der Handwerksordnung vorgeschriebene Gesellentätigkeit zum Zwecke der Zulassung zur Meisterprüfung anzurechnen ist,
4. durch Rechtsverordnung auf Grund des § 113 Abs. 2 Satz 3 der Handwerksordnung eine von der Vorschrift des § 113 Abs. 2 Satz 1 der Handwerksordnung abweichende Beitragseinziehung zuzulassen,

wird auf den Minister für Wirtschaft und Verkehr übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 10. Oktober 1966

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Zinn

Der Minister
für Wirtschaft und Verkehr
Arndt

*) GVBl. II 515-2

Anordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Blindenwarenvertriebsgesetz*)

Vom 10. Oktober 1966

Auf Grund des § 5 Abs. 5 und des § 10 Abs. 1 des Blindenwarenvertriebsgesetzes vom 9. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 311) wird angeordnet:

§ 1

Die der Landesregierung zustehende Befugnis,

1. die zur Ausführung des Blindenwarenvertriebsgesetzes zuständigen Behörden zu bestimmen,
2. einen Blindenwarenvertriebsausschuß nach § 5 Abs. 5 des Blindenwarenvertriebsgesetzes zu errichten,

wird auf den Minister für Wirtschaft und Verkehr übertragen.

§ 2

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 10. Oktober 1966

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Zinn

Der Minister
für Wirtschaft und Verkehr
Arndt

*) GVBl. II 512-35

Verordnung über die Bestellung von Bediensteten auf dem Gebiet der Gewerbe-, Preis- und Lebensmittelüberwachung sowie der Gesundheits- und Veterinäraufsicht zu Hilfspolizeibeamten (Zweite Hilfspolizeibeamtenverordnung)*)

Vom 6. Oktober 1966

Auf Grund des § 76 Abs. 4 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) vom 17. Dezember 1964 (GVBl. I S. 209) wird verordnet:

§ 1

In Gemeinden mit kommunaler Vollzugspolizei haben Bedienstete, die länger als ein Jahr in der Gewerbe-, Preis- oder Lebensmittelüberwachung, der Gesundheits- oder Veterinäraufsicht im Außendienst tätig sind, im Rahmen ihrer Vollzugsaufgaben auf dem Gebiet der Gefahrenabwehr die Befugnisse von Hilfspolizeibeamten.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 6. Oktober 1966

Der Hessische Minister des Innern
Schneider

*) GVBl. II 310-19

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erste Staatsprüfung und die Erweiterungsprüfung sowie der Verordnung über die pädagogische Ausbildung und die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Volks- und Realschulen*)

Vom 30. September 1966

Auf Grund des § 11 Abs. 4 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 6. Juli 1966 (GVBl. I S. 251) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Erste Staatsprüfung und die Erweiterungsprüfung für das Lehramt an Volks- und Realschulen vom 23. September 1965 (GVBl. I S. 215) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift sowie in § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 werden die Worte „Volks- und Realschulen" jeweils durch die Worte „Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen" ersetzt.

2. In § 2 Abs. 1 werden die Worte „einer Hochschule für Erziehung in Hessen" durch die Worte „der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main oder der Justus Liebig-Universität in Gießen" ersetzt.

3. In § 2 Abs. 4 Satz 4 werden die Worte „Hochschule für Erziehung" durch die Worte „Abteilung für Erziehungswissenschaften" ersetzt.

4. § 7 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Erste Staatsprüfung wird vor einem Wissenschaftlichen Prüfungsamt für das Lehramt an Grund-

*) Ändert GVBl. II 322-29 und 322-30

schulen, Hauptschulen und Realschulen abgelegt.

(2) Der Kultusminister errichtet jeweils ein Prüfungsamt

1. an der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main und
2. an der Justus Liebig-Universität in Gießen."

5. In § 8 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „des Volks- und Realschulwesens" durch die Worte „der Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen" ersetzt.

6. In § 9 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „bei der Hochschule für Erziehung" durch die Worte „an der wissenschaftlichen Hochschule" ersetzt.

7. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21
Zulassung zur Erweiterungsprüfung

Die Erweiterungsprüfung kann ablegen, wer die Voraussetzungen für die Zulassung zur pädagogischen Ausbildung für das Lehramt an Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen erfüllt."

8. In § 24 Satz 1 werden die Worte „außerhalb Hessens" gestrichen.

9. § 24 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Er kann dabei bestimmen, daß ausreichende Kenntnisse im wissenschaftlichen und didaktischen Bereich durch ein Prüfungsgespräch nachzuweisen sind."

10. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25
Zulassung zur Ergänzungsprüfung

Die Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Befähigung für die Erteilung von evangelischem oder katholischem Religionsunterricht kann ablegen, wer die Voraussetzungen für die Zulassung zur pädagogischen Ausbildung für das Lehramt an Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen erfüllt."

Artikel 2

Die Verordnung über die pädagogische Ausbildung und die Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Volks- und Realschulen vom 2. November 1965 (GVBl. I S. 291) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift sowie in § 1 Satz 1, § 2 Abs. 1, § 12 und § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 5 werden die Worte „Volks- und Realschulen" jeweils durch die Worte „Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen" ersetzt.

2. In § 9 Abs. 1 wird das Wort „Volksschulen" durch die Worte „Grundschulen und Hauptschulen" ersetzt.

3. In § 14 Abs. 2 werden die Worte „Hochschule für Erziehung" durch die Worte „wissenschaftlichen Hochschule" ersetzt.

4. In § 16 Abs. 2 Nr. 1 wird das Wort „Volksschule" durch die Worte „Grundschule oder Hauptschule" ersetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 30. September 1966

Der Hessische Kultusminister
Schütte

Anordnung des Direktors des Landespersonalamts über die Festsetzung einer Amtsbezeichnung*)

Vom 8. September 1966

Gemäß § 97 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes setze ich die Amtsbezeichnung

„Bergrevieramtmann"

fest.

Wiesbaden, den 8. September 1966

Der Direktor des Landespersonalamts
Birkelbach

*) GVBl. II —

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 13,60 DM. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 29 kostet 40 Pf zuzüglich 40 Pf Versandkosten. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 71999, Frankfurt (Main)
Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe und Weinheim (Bergstraße)

Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.